

Satzung der Deutsch-Laotischen Gesellschaft

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name der Gesellschaft lautet „Deutsch-Laotische Gesellschaft“ (DLG). Die englische Bezeichnung der DLG in Laos ist „German-Lao Association for Development“ (GLAD).
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und durch Eintrag in das Vereinsregister trägt sie den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck der Gesellschaft ist die Pflege von Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Laos als Beitrag zur interkulturellen Verständigung und zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die gemeinnützige Förderung der kulturellen und sozialen Beziehungen zwischen Deutschland und Laos,
- die Vermittlung von Kenntnissen über Laos und Kontakten zu Laos,
- die Förderung zwischenstaatlicher Beziehungen auf gleichberechtigter Ebene, der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe sowie
- der Förderung von wissenschaftlichen Kontakten, kulturellen Veranstaltungen und persönlichen Begegnungen zwischen Menschen aus beiden Ländern und Hilfestellung für Laotinnen und Laoten, die sich zu einer Aus- und Fortbildung in Deutschland aufhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist somit selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Gesellschaft kann Vermögenswerte und Geldbeträge entgegennehmen, um aus ihren Erträgen gemeinnützige Zwecke zu verfolgen.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht der Satzung entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt alljährlich den Jahresbeitrag. Dieser ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Pflicht der Zahlung fälliger Beiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Die Geschäftsführung kann im Einzelfall Beiträge stunden oder im Einvernehmen mit der Kassenführung ermäßigen oder erlassen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
5. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung oder die Ziele der Gesellschaft verstößt. Er kann außerdem erfolgen, wenn das Verhalten des Mitglieds eine Schädigung des öffentlichen Ansehens der Gesellschaft befürchten lässt oder das Mitglied nach einmaliger Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate in Verzug ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die oder der Betroffene ist vorher zu informieren und kann vor der Beschlussfassung durch den Vorstand Gehör verlangen, sie oder er darf aber bei der Abstimmung nicht zugegen sein. Der Beschluss ist sofort wirksam. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied einmalig die nächstfolgende Mitgliederversammlung anrufen, die mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Vorstandsbeschluss aufheben kann.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die fördernde Mitgliedschaft dient ausschließlich der finanziellen und ideellen Unterstützung der Vereinszwecke. Fördermittel können nicht zurückverlangt werden.
2. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmrechte im Verein. Sie sollen in den Gremien angemessen zu Wort kommen und gehört werden.
3. Wünsche nach Zweckbindung von Fördermitteln sollen möglichst berücksichtigt werden.
4. Alle weiteren Bestimmungen zur Ablehnung der Mitgliedschaft, zum Ende der Mitgliedschaft und zum Ausschluss des Mitgliedes gelten entsprechend § 4.

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern können herausragende und um den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft verdient gemachte Persönlichkeiten von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Der Beschluss erfordert zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
2. Der jeweils amtierenden Botschafterin oder dem jeweils amtierenden Botschafter der Demokratischen Volksrepublik Laos in der Bundesrepublik Deutschland kann die Übernahme der Ehrenpräsidentschaft angetragen werden.

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft gemäß § 31 BGB sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand und Schatzmeister(in)

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuch aus mindestens drei und höchstens sieben ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
2. Die Annahme der Wahl kann ersetzt werden durch die vorher schriftlich erklärte Bereitschaft, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
3. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist nicht zwingend Mitglied des Vorstands, kann es aber sein.
4. Der Vorstand hat das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter, weitere Vorstandsmitglieder und den Schatzmeister, der Vorstandsmitglied sein kann, in getrennten Wahlgängen. Die stimmberechtigten Mitglieder, das heißt ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, haben so viele Stimmen, wie es Ämter geben soll. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf ein und derselben Person nur eine Stimme zukommen lassen. Man muss nicht alle Stimmen verteilen. Für das Amt eines Vorstandsmitgliedes und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters sind zwei getrennte Wahlgänge durchzuführen, auch wenn hierfür dieselbe Person kandidiert. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters ist zulässig.
5. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für Letzteres kann die gewählte Schatzmeisterin bzw. der gewählte Schatzmeister beauftragt werden, sollte sie bzw. er nicht Vorstandsmitglied sein.
6. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung. Er ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung berechtigt. Die Vertretung des Vorstandes ist in ihrer Wirkung gegen Dritte beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), da zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als Euro 5.000 (fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

7. Der Vorstand bestellt oder bestätigt in der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt wird, die DLG-Vertreterin/-Vertreter als Vorsitzende/Vorsitzenden im Aufsichtsrat der German Lao Association for Development (GLAD), Laos.
8. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit des Vorstandes gefasst. In Fällen, in denen nachgewiesenermaßen eine Versammlung der Vorstandsmitglieder aus zeitlichen, räumlichen oder sachlichen Gründen nicht möglich ist, kann auch im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder für das Umlaufverfahren stimmt. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden dann gefasst, wenn sowohl mindestens eine einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat als auch die Stimmen für den Beschluss mindestens einer einfachen Mehrheit unter allen Vorstandsmitgliedern entsprechen.
10. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann er Beisitzerinnen/Beisitzer, die im Vorstand kein Stimmrecht haben, jeweils mit besonderem Auftrag vorübergehend einsetzen oder dauerhaft bestellen.

§ 9 Beirat des Vorstandes

Dem Vorstand kann ein Beirat zur Seite gestellt werden. Er umfasst maximal 8 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung beruft aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten des Beirates und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 10 Untergliederungen der Gesellschaft

Mit Genehmigung des Vorstandes können Untergliederungen (örtliche Arbeitsgemeinschaften, Landesverbände, Arbeitsgruppen u.ä.) gebildet werden. Diese sind unselbständige Untergliederungen der Gesellschaft und können durch Vorstandsbeschluss aufgelöst oder anders zusammengefasst werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich, und zwar möglichst innerhalb der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres, vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Dies hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Der Vorstand beruft außerdem die Mitgliederversammlung ein, wenn die Bedürfnisse des Vereins dies erfordern. Eine Einberufung kann dem Vorstand durch jedes Mitglied vorgeschlagen werden.
3. Änderungen der Satzung müssen in der Einladung des Vorstandes als Tagesordnungspunkt erwähnt werden, ansonsten sind sie nicht gültig. Falls

die Tagesordnung eine Satzungsänderung vorsieht, muss deren Entwurf gemeinsam mit der Einberufung der Versammlung wenigstens vier Wochen vorher versandt werden.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
5. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleiterin oder einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Diese Person muss ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins sein. Vorschläge der Mitglieder an den Vorstand sind möglich.
6. Jedes anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Ungültige Stimmen zählen nicht mit. Wenn Stimmenthaltungen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmachen, wird keine Entscheidung gefällt. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit, andere Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dem die Satzung nicht entgegensteht. Eine Änderung des Vereinszwecks muss mit den Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten und von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter sowie von der/dem von ihr/ihm bestimmten Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
9. Wahlen erfolgen geheim, wenn mindestens ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied dies wünscht.
10. Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter muss selbst ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied und im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein. Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied darf bis zu zwei ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitgliedern vertreten und damit bis zu drei Stimmen von ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern abgeben.
11. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorstand die Mitgliederversammlung frist- und formgemäß einberufen hat.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind deren Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Welthungerhilfe e. V. (Adenauerallee 134, 53113 Bonn), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zugunsten ethnischer Minderheiten in Laos zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.